

Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2020/2021 von der Universität Augsburg als Studienanfängerinnen / Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen / Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2020/2021) vom 15.07.2020

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Universität Augsburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Zahl der zum Wintersemester 2020/2021 als Studienanfängerinnen / Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studierenden wird wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Erziehungswissenschaft (Bachelor)	161	0	161	0	161	0		
Sozialwissenschaften (Bachelor)	139	0	139	0	139	0		
Global Business Management (Bachelor)	69	0	69	0	69	0		
Medien- und Kommunikation (Bachelor)	49	0	49	0	49	0		
Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	515	0	515	0	515	0		
Rechtswissenschaft (EJP)	443							
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	68	0	68	0	68	0		
Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	73	0	73	0	73	0		

Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	154	0	154	0	154	0		
Medizinische Informatik (Bachelor)	50	0	50	0	50	x		
Modellstudiengang Humanmedizin ¹ (Staatsexamen)	84	0	84	x	x	x	x	x ²
x: Es besteht kein Lehrangebot in diesem Fachsemester. Aus diesem Grund werden keine Studienbewerberinnen / Studienbewerber für dieses Fachsemester zugelassen.								

- (2) Die Zahl der zum Sommersemester 2021 als Studienanfängerinnen / Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studierenden wird wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Erziehungswissenschaft (Bachelor)	0	161	0	161	0	161		
Sozialwissenschaften (Bachelor)	0	139	0	139	0	139		
Global Business Management (Bachelor)	0	69	0	69	0	69		
Medien- und Kommunikation (Bachelor)	0	49	0	49	0	49		
Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	0	515	0	515	0	515		
Rechtswissenschaft (EJP)	0							

¹ Die Festsetzung der Zulassungszahl ergibt sich aus Art. 11a Satz 2 BayHZG.

² Dies gilt auch für höhere Fachsemester.

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	0	68	0	68	0	68		
Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	0	73	0	73	0	73		
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	0	154	0	154	0	154		
Medizinische Informatik (Bachelor)	0	50	0	50	0	50		
Modellstudiengang Humanmedizin ³ (Staatsexamen)	0	84	0	84	x	x	x	x ⁴
X: Es besteht kein Lehrangebot in diesem Fachsemester. Aus diesem Grund werden keine Studienbewerberinnen / Studienbewerber für dieses Fachsemester zugelassen.								

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Studienjahr eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 4

Eine Studentin / ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die die Studentin / der Student bisher immatrikuliert war. Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin / der Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

³ Die Festsetzung der Zulassungszahl ergibt sich aus Art. 11a Satz 2 BayHZG.

⁴ Dies gilt auch für höhere Fachsemester.

§ 5

Im Wintersemester 2020/2021 nicht in Anspruch genommene Studienplätze können in dem gleichen Studiengang, in dem nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2021 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich vergeben werden, soweit nicht die Zahl 0 festgesetzt wurde.

§ 6

Diese Satzung tritt am 20.07.2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 15.07.2020 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Az R.2-H2413.3.AUG/16/8 vom 25.06.2019) und aufgrund der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 15.07.2020 (Az. St-032-ZZ).

Augsburg, den 15.07.2020

i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15.07.2020 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.07.2020 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15.07.2020.